



§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Runder Tisch Rentengerechtigkeit e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer..... eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, 01277 Dresden, Ferdinand-Avenarius-Straße 5.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Durchsetzung der Forderung, bestehende Gerechtigkeitslücken bei den Rentenansprüchen von Berufs- und Personengruppen aus der DDR zu schließen. Das betrifft insbesondere
 - a) Gruppen, deren erworbene Rentenansprüche in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen bisher nicht bzw. nur unvollständig in bundesdeutsches Recht überführt wurden;
 - b) In der DDR geschiedene Frauen, deren Zurückstellung der eigenen beruflichen Möglichkeiten im Interesse der Versorgung ihrer Familie nicht nach bundesdeutschem Recht adäquat ausgeglichen wird.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Satzungszweck gem. § 2 Abs. 2 unterstützt. Juristische Personen werden von einer nachweislich berechtigten natürlichen Person vertreten.
2. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und rein unterstützende Fördermitglieder. Fördermitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung, haben aber das Recht, an Versammlungen teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; dazu genügt die elektronische Form (§ 126 Abs. 3 BGB). Der Verein stellt dafür auf seiner Homepage ein Formular bereit. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Bestätigung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung und der Zahlung des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr wirksam.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen des Vereins oder der Mitglieder seines gewählten Vorstands oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Mitglieder können sich an den Vorstand wenden, er möge einen solchen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen.

4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Ein Mitglied gilt als ausgetreten, wenn es mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und zweimal schriftlich gemahnt wurde, beim zweiten Mal unter Hinweis auf die Rechtsfolge, dass die Versäumung der Nachfrist zur Zahlung vom Vorstand als Austrittserklärung verstanden wird. Der Vorstand stellt den Austritt durch Beschluss fest.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins (§ 2) zu wahren, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen - soweit es in seinen Kräften steht - und die vom Verein initiierten Aktivitäten zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist der für das laufende Jahr fällige Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Festlegung des Mitgliedsbetrages.
2. Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Vorsitzenden, ggf. einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister*in, der/dem Schriftführer*in und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von höchstens drei Beisitzer*innen. Wählt die Mitgliederversammlung zwei Vorsitzende, so wird kein/e Stellvertreter*in gewählt. Bei Neuwahl des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, ob der Vorstand eine/n oder zwei Vorsitzende haben soll.
3. Im Außenverhältnis sind die/der Vorsitzende/n gemeinsam oder zusammen mit der/m stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Jede/r von ihnen ist auch gemeinsam mit dem/der Schatzmeister*in vertretungsberechtigt.
4. Die/der Vorsitzende/n, ggf. der/die stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister*in und die/der Schriftführer*in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
5. Die Mitgliederversammlung legt eine Anzahl von maximal 3 Beisitzer*innen fest. Sie werden im Falle geheimer Wahl im Wege der Listenwahl auch für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann offen durchgeführt werden. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied in der Versammlung den Antrag stellt, wird geheim gewählt.
7. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern

durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Antrag auf Abwahl muss vor Versand der Tagesordnung gestellt und in ihr benannt werden. Eine Abwahl ist nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden (oder vertretenen) Mitglieder in einer in Präsenz durchgeführten Versammlung möglich.

8. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beisitzer*innen zu kooptieren, wenn dies für den Zweck des Vereines sinnvoll erscheint. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand. Für die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern bedarf es der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem/r Vorsitzenden, ggf. vom dem/r stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
10. Der Vorstand kann auch in elektronischer Form oder unter elektronischer Teilnahme einzelner seiner Mitglieder tagen. Ob eine Sitzung ganz oder teilweise elektronisch eingeladen wird, entscheidet der/die einladende Vorsitzende; die Entscheidung ist zu Beginn der Sitzung zu bestätigen. Beschlüsse können auch elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer*in sowie von der/dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von allen Sitzungsteilnehmern des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereines,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3 und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des

Vorstands.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Für die Schriftform genügt auch die elektronische Form (§ 126 Abs. 3 BGB).
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Vereinsmitglieder, die eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Anträge stellen wollen, sollen dies spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitteilen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn sie sehr aktuell sind und eine Woche vor der Versammlung nicht hätten gestellt werden können. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Vorstand; gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Anträge, die auf eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge gerichtet sind, müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einer/m Vorsitzenden, ggf. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes oder von anwesenden Mitgliedern kann auch ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr Stimmrechte ausüben als sein eigenes und das Stimmrecht eines weiteren Mitglieds. Hat der Verein weniger als 500 Mitglieder, genügt die Anwesenheit oder Vertretung von 10 % der Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, spätestens innerhalb von sechs Wochen eine

zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen kann geheim abgestimmt werden (§ 8 Abs. 6.). Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleichem Ergebnis ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10

Online-Versammlungen der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise auch in elektronischer Form oder unter elektronischer Teilnahme von Mitgliedern durchgeführt werden. Ob eine Versammlung ganz oder teilweise elektronisch stattfindet, entscheidet der Vorstand. Eine rein elektronische Mitgliederversammlung soll vor allem dann durchgeführt werden, wenn eine Versammlung satzungsgemäß erforderlich ist und sie aus Gründen höherer Gewalt nicht oder nur unter erheblichen Risiken für körperlich anwesende Mitglieder möglich ist.
2. Findet die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise digital statt, sollen Wahlen nur durchgeführt werden, wenn sie durch diese Satzung zwingend vorgesehen sind. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss festlegen, dass Wahlen verschoben werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 vorliegen. Sie können bis zum Ende des auf den Ablauf der Wahlperiode folgenden Kalenderjahres verschoben werden. Kommt der Beschluss nicht zustande, sind sie digital durchzuführen.

3. Der Vorstand hat durch Nutzung entsprechender technischer Möglichkeiten sicherzustellen, dass geheime Wahlen online durchgeführt und Manipulationen der Wahlergebnisse weitestgehend ausgeschlossen werden können. Um die Anfechtung des elektronischen Wahlergebnisses auszuschließen, ist das Wahlergebnis auf Antrag eines Mitgliedes im Block im Wege der analogen Abstimmung per Brief zu bestätigen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist das Wahlergebnis wegen Gründen des elektronischen Wahlverfahrens nicht anfechtbar.
4. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/m jeweiligen Versammlungsleiter/in und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Erfolgt die Beschlussfassung online, ist sie im Wege der analogen Abstimmung per Brief zu bestätigen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist das Abstimmungsergebnis wegen Gründen des elektronischen Abstimmungsverfahrens nicht anfechtbar.

§ 11

Kassenprüfung

1. Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung können auch autorisierte externe Prüfer übernehmen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind ein/e Vorsitzende/r des Vereins und der/die Schatzmeister*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die in der Versammlung bestimmt wird, die die Auflösung des Vereins beschließt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

Die Satzung wurde am 30.Juni 2023 von der Gründungsversammlung beschlossen.

Dresden, den 30.06.2023

Dietmar Polster

Dr. Klaus-Dieter Weißenborn

Marion Schlüter

Harald Baumann-Hasske

Klaus Gräfe

Beate Beyer

Monika Ehrhardt-Lakomy